

4. Änderung
der Entgeltordnung für die Benutzung der Unterkunft
Vor dem Celler Tor 51 („Östlich FTZ“) in Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1
Änderung Entgeltordnung

§ 2 Absatz 2 der Entgeltordnung über die Benutzung der Unterkunft Vor dem Celler Tor 51 („Östlich FTZ“) in der Stadt Burgdorf wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2
Entgeltmaßstab und Entgelthöhe

2. Das Entgelt beträgt 986,69 € pro Wohnplatz und Kalendermonat. In diesem Entgelt sind die Nettokaltmiete, Kosten für Strom, Heizung, Hausmeister, Sicherheitsdienst und sonstige umlagefähige Betriebskosten enthalten.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Burgdorf, den 22.02.2024

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

(Pollehn)